

# Herkunfts-Zertifikat

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II  
Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b  
Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen  
Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen.



00001

## I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Bitte Erzeuger: \_\_\_\_\_  
ankreuzen:

QS Straße: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

QM Öko-Kontroll-Nr.: \_\_\_\_\_  
Registrier-Nr. nach VVVO: \_\_\_\_\_

Bio Anzahl der zu schlachtenden Rinder: \_\_\_\_\_  
Name des Futtermittellieferanten: \_\_\_\_\_

**MASTERRIND GmbH**  
**Geschäftsstelle**  
Feldlinie 2a  
D-26160 Bad Zwischenahn

**Telefon** (0 44 03) 93 26-0  
**Telefax** (0 44 03) 93 26-13

**Internet** www.masterrind.com  
**E-Mail** info-bz@masterrind.com

**VVVO-Registrier-Nr.:**  
Masterrind 034510029894

Lfd.-Nr.	Gattung	Ohrmarken-Nr.	Rasse / etc
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

## II. Standarderklärung

**Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:**

- Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
- Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden (bei Bio-Rindern ist die doppelte Wartezeit zu beachten)  
 keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel  Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z. B. Repellentien)

- Es liegen keine Ergebnisse von Probeanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen \_\_\_\_\_ (z.B. Salmonellenstatus).

- Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

## III. Zusatzklärung Dioxin

Wegen der Meldung über Dioxinfunde in Futtermitteln erklären wir, dass unser Betrieb mit der oben stehenden Betriebsnummer keiner amtlich ausgesprochenen Liefersperrung für Schlachtvieh unterliegt und die von uns gelieferten Tiere nicht mit Futtermittel aus Dioxin verdächtigen Chargen, der in diesem Zusammenhang bisher gesperrten benannten Mischfutterherstellern, gefüttert wurden.

Der Unterzeichnende bestätigt, dass

- die angelieferten Tiere aus Beständen stammen, die tierseuchenrechtlich keiner Beschränkung unterliegen.
- den angelieferten Tieren keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht wurden.
- bei den angelieferten Tieren nach Anwendung zugelassener pharmakologischer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten wurden
- das Stallarzneibuch für verabreichte Arzneien ordnungsgemäß geführt wird.
- die Bestandsab- und -zugänge im Bestandsregister ordnungsgemäß geführt werden.

Die Tiere sind nach den Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH unter Eigentumsvorbehalt auch nach Verarbeitung geliefert.

## IV. Zusatzklärung

Es liegen keine Anzeichen vor, dass bei den aufgeführten Tieren eine fortgeschrittene Trächtigkeit vorliegt.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 73 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes verpflichtet bin, diese Auskunft zu erteilen und ich ordnungswidrig handle, wenn ich die Auskunft nicht oder nicht richtig gebe.

## V. Bio-Schlachttiere müssen angemeldet und die Bio-Bescheinigung der Lieferung beigelegt sein.

Der Kauf/Verkauf der vorbezeichneten Tiere erfolgt unter ausdrücklicher Anerkennung der dem Käufer/Verkäufer bekannten rückseitig aufgeführten, sowie unter www.masterrind.com einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH.

Ladezeit \_\_\_\_\_ KFZ-Kennzeichen/Fahrer \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (des Erzeugers oder seines Beauftragten) \_\_\_\_\_

Weiß - Exemplar für Schlachthof gelb - Exemplar für Erzeuger rot - Exemplar für MASTERRIND grün - Exemplar für Spediteur

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MASTERRIND GmbH für den Verkauf von Rindern

Die MASTERRIND GmbH (nachfolgend „MASTERRIND“), Osterkrug 20, 27283 Verden, verkauft oder versteigert Rinder im eigenen Namen für fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 363 ff. HGB) oder im eigenen Namen auf eigene Rechnung (Eigengeschäfte). Die Verkäufe werden vorgenommen durch Veranstaltung von Auktionen sowie durch Verkäufe in Hallen, Sammelstellen oder auf dem Betrieb der Verkäufer (Ab-Hof-Verkäufe).

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MASTERRIND mit ihren Kunden im Rahmen von Auktionen (insbesondere „Käufer“ und „Kommittent“, nachfolgend „Verkäufer“) oder von Eigengeschäften. Sie finden auf die Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) keine Anwendung.

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvertrag auch für künftige Verträge mit demselben Käufer, ohne dass MASTERRIND auf die Geltung der Verkaufsbedingungen hinweisen muss. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Verkäufers werden nur dann insoweit Vertragsbestandteil, als MASTERRIND ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch im Falle einer vorbehaltlosen Lieferung durch MASTERRIND in Kenntnis der AGB des Käufers.

## 2. Allgemeine Regelungen für alle Verkäufe

Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen MASTERRIND und dem Käufer bzw. Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts sowie der Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Kommissions- und Kaufverträgen (Ausführungsgeschäfte und Eigengeschäfte) und Abwicklungsgeschäfte einschließlich der Vertragsanbahnung, Abwicklung und Rückabwicklung der vorgenannten Verträge ist Verden. MASTERRIND ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers oder Verkäufers zu erheben.

## 3. Beschaffensvereinbarung

Im Hinblick darauf, dass alle Tiere nach ihrer Geburt Veränderungen durch Stalleinfluss, Fütterungs- und Impfmangel erfahren, verkauft MASTERRIND alle Tiere als gebrauchte Sachen im Rechtssinne in dem Zustand, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befinden (Sollbeschaffenheit).

Bei Zuchttieren erhält der Käufer zusätzlich für jedes Einzelstier eine Zuchtbescheinigung mit den Informationen über Abstammung und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, entsprechende Gesundheitsbescheinigungen.

Es gelten die folgenden Verkaufsstandards (Sollbeschaffenheit):

### 3.3.1 Abstammung/Katalogangaben

Zuchttiere sind hinsichtlich Abstammung, Alter, Leistung und Belegdaten gemäß der Zuchtbuchordnung des jeweiligen Zuchtverbandes beschrieben, in der Zuchtbescheinigung und ggf. im Auktionskatalog. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gelten im Zweifel die Angaben der Zuchtbescheinigung. Der Verkäufer trägt die Verantwortung für die im Katalog veröffentlichten Angaben.

Ein Tier gilt dann als tragend, wenn zwischen dem letzten Belegdatum und dem Gefahrenübergang ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen verstrichen ist. Eine Trächtigkeit gilt als normal, wenn zwischen der letzten Belegung und der Kalbung ein Zeitraum von 295 Tagen nicht überschritten wird. Zur Ermittlung des Belegdatums bzw. -zeitraums sind ausschließlich die Angaben des Verkäufers maßgebend.

### 3.3.3 Veterinärstatus

Die Herkunftsbetriebe der verkauften Tiere unterliegen der ständigen amtstierärztlichen Überwachung. Der Verkäufer sichert die Einhaltung der für den Viehverkehr jeweils gültigen veterinärrechtlichen Vorschriften zu. Der Käufer ist verpflichtet, die Tiere in der Weise zu halten, dass sie den Anforderungen der geltenden Vorschriften entsprechen.

Die Beschaffenheit eines Zuchtbullen als zuchttauglich im Hinblick auf seine Abstammung und äußere Erscheinung (= Zuchttauglichkeit im Sinne der Zuchtbuchordnung) gilt nur nach vorheriger Krörung und ausschließlicher Bestätigung durch MASTERRIND als vereinbart. Die Deck- und Befruchtungsfähigkeit eines Zuchtbullen ist nicht Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit. Deckbullen decken und befruchten bei sachkundiger Haltung und Fütterung einwandfrei. Diese Beschaffenheit liegt vor, wenn bei einem Deckeinsatz des Bullen innerhalb von sechs Wochen von mindestens 10 einmalt gedeckten, gut rindernen Tieren in den Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit mehr als 50 % tragend werden. Das Risiko fehlender Deck- und Befruchtungsfähigkeit kann Gegenstand einer Versicherung sein, die durch MASTERRIND zugunsten des Käufers abgeschlossen werden kann.

### 3.3.5 Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit

Weibliche Tiere, zur Zucht verkaufte Kälber und Jungriinder sind frei von anatomischen Missbildungen der Geschlechtsorgane, die eine Zuchtbenutzung ausschließen.

### 3.3.6 Verdeckte angeborene Erbfehler bei Zuchtieren

Bei Zuchtieren sind angeborene Erbfehler wie Nabelbruch etc. nicht durch chirurgische Eingriffe beseitigt worden. Euter- und Beschaffenheit der Geburtswege

Für die Euter- und Beschaffenheit der Geburtswege bei Zuchtindern aus Milchrasen gilt folgendes: Tragende und abgekaltete Rinder sind bei Gefahrenübergang frei von verdorbenen Eulerverteln und Zitzenverschläüssen. Die klinische Gesundheit von Euter und Geburtswegen ist durch ein unmittelbar vor Gefahrenübergang eingeholtes tierärztliches Attest zu belegen.

### 3.3.8 Milchfluss

Abgekaltete Zuchtfräsen weisen einen üblichen Milchfluss auf. Die betreffenden Tiere erreichen 10 Tage nach Einstellung im Käuferstall bei sachgerechter Melkausrüstung und sachkundigem Personal einen nicht signifikant schlechteren Milchfluss als vergleichbare Stallgefährten. Dieser wird bei Feststellung entsprechend der Bestimmung der ADR mit einem Durchschnittlichen Minutengemenge (DMG) von 1,8 kg/Minute ankommen.

Der Verkäufer hat das zum Verkauf bestimmte Tier in vereinbartem Zustand fracht-, gefahren- und gebührenfrei und frei Verwertungs-/Abnahmestelle anzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er stellt dafür ein, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des Tieres, insbesondere gemäß Rindfleischetikettierungsregelungen und Viehverkehrsverordnung erfüllt sind und die erforderlichen Dokumente vorliegen. Er ist zudem verantwortlich für veterinärrechtliche Untersuchungen, sofern diese für den Tierverkauf erforderlich sind bzw. dem Schutz vor Ansteckung anderer Tiere dienen. Er stimmt der Weitergabe von diesbezüglichen Daten und Dokumenten an den Käufer sowie bei veterinärrechtlicher Untersuchungen an MASTERRIND und den Käufer zu.

Der Verkäufer garantiert, dass die Tiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sind. Sind Tiere mit unzulässigen Medikamenten behandelt, so gibt der Käufer die Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe, deren Wartezeit sowie den Zeitpunkt der Verarbeitung bekannt. Ferner trägt er die Verantwortung, dass die Tiere die veterinär-hygienischen Anforderungen erfüllen und frei von erheblichen Mängeln sind.

Bei Schlachtieren hat der Verkäufer eine Schlachterlaubnis und eine beanstandungsfreie Schlachtieruntersuchung nach der Fleischhygieneverordnung beizubringen.

### 3.3.12 Gewicht bei Nutzieren

Falls bei Nutzieren die Gewichtsermittlung Gegenstand des Kaufvertrages ist, so gilt das von MASTERRIND, ersatzweise das vom Verkäufer ermittelte Gewicht mit einer Toleranz von +/- 5 %.

### 3.3.13 Nichtträchtigkeit von Nutzieren für die Mast

Die zur Mast angebotenen Nutztiere sind nicht tragend.

### 3.3.14 Schlachttiere

Für Schlachttiere wird ausschließlich Genussüchtigkeit vereinbart.

Weitergehende Beschaffenheitsvereinbarungen im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften sind nicht getroffen. Für die Richtigkeit der Angaben auf den Tiergesundheitsbescheinigungen/ärztlichen Attesten übernimmt MASTERRIND keine Haftung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dort attestierten Gesundheitsuntersuchungen jeweils nur für den Zeitpunkt der durchgeführten Untersuchung gelten und infolge von möglichen, längeren Inkubationszeiten oder fehlerhaften, diagnostischen Untersuchungen nicht zwingend die Freiheit von entsprechenden Erkrankungen beinhalten. Der Verkäufer garantiert, dass die vom ihm insofern getätigten Angaben zutreffend sind.

## 4. Lieferung

Lieferzeiten und Fristen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. MASTERRIND ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Zeit abzurufen.

Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so hat der Käufer MASTERRIND schriftlich eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Wird diese Nachfrist von MASTERRIND schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 5. Rückpflicht

Der Käufer ist verpflichtet, die Tiere unverzüglich nach Übernahme oder Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ergibt, MASTERRIND schriftlich oder in Textform unverzüglich Anzeige zu machen. Der Verkäufer bevollmächtigt MASTERRIND, für ihn derartige Rügen in Empfang zu nehmen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gelten die Tiere als genehmigt trotz Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit.

Sichtbare Transportschäden an Tieren sind auf dem Liefererschein zu vermerken und dem Transporteur zur Rückmeldung bei der MASTERRIND sowie zusätzlich dem Verkäufer mitzugeben. Ansonsten gelten die Tiere als gesund und ordnungsgemäß abgeliefert.

### 6. Zahlung des Kaufpreises/Aufrechnung

Mit Abschluss des Kaufvertrages ist der Kaufpreis ggf. nebst angefallenen Kommissionsgebühren und Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (Kaufendpreis) sofort fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen, es sei denn, es werden abweichende Zahlungsvereinbarungen getroffen.

MASTERRIND kann mit ihren Forderungen gegen Forderungen des anderen Vertragsteils aufrechnen. Dem Verkäufer und dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) zwischen MASTERRIND und dem Käufer behält sich die MASTERRIND das Eigentum an den verkauften Tieren vor.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen von MASTERRIND weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat MASTERRIND unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Tiere erfolgen.

Bei Vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MASTERRIND berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückzufordern. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf MASTERRIND diese Rechte nur geltend machen, wenn sie zuvor dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehren ist.

Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu vererben. In diesem Falle gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Tiere entstehenden Erzeugnisse oder Früchte (Nachkommen) zu deren vollem Wert, wobei MASTERRIND als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Fruchtzüchtung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MASTERRIND Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten, verbundenen oder in die Fruchtzüchtung eingegangenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis bzw. die entstehenden Nachkommen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere.

Die aus dem Weiterverkauf der Tiere, des Erzeugnisses oder der Nachkommen entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von MASTERRIND gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diesen ab. MASTERRIND nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Anlehnung der abgetretenen Forderungen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben MASTERRIND ermächtigt. MASTERRIND verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MASTERRIND nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit (z. B. Rückgabe von Lastschriften) vorliegt. Ist dies aber der Fall, so hat der Käufer MASTERRIND die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

Soweit der Käufer nach diesen Bestimmungen berechtigt ist, an MASTERRIND abgetretene Forderungen einzuziehen, hat er eingezogene

Zahlungsmittel von seinem übrigen Vermögen streng getrennt zu halten und die daraus erzielten Zahlungsmittel unverzüglich zur Tilgung seiner MASTERRIND gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten zu verwenden.

Zur Sicherung aller MASTERRIND gegenüber dem Käufer zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen tritt dieser etwaige ihm wegen Beschädigung oder Zerstörung sowie Entwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere gegen Dritte zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche gegen etwaige Versicherer, als Sicherheit an den Verkäufer ab.

Übersteigt der realisierte Wert der Sicherheiten die Forderungen der MASTERRIND um mehr als 10 %, wird MASTERRIND auf Verlangen des Käufers überschüssige Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

Der Käufer ist verpflichtet, MASTERRIND die zur Ermittlung des Verbleibs der Tiere erforderlichen Unterlagen (z. B. Schlachtlisten, Aufzeichnungen im Rahmen der Herkunftsicherung etc.) auf erstes Anfordern zugänglich zu machen.

## 8. Mängelansprüche des Käufers

Grundlage der Mängelhaftung der MASTERRIND ist vor allem die über die Beschaffenheit der Tiere getroffene Vereinbarung bzw. die Produktbeschreibung in dem Katalog der MASTERRIND, sofern diese in den Vertrag einbezogen wurde. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers der verkauften Tiere wird keine Verantwortung übernommen.

Mängel bei Tieren, die nicht bereits bei Anlieferung erkennbar sind, hat der Käufer innerhalb der in nachfolgender Ziffer 9 genannten Fristen schriftlich gegenüber der MASTERRIND geltend zu machen. Alle weiteren, nicht bei ordnungsgemäßer Eingangskontrolle im Sinne von Ziff. 5 dieser Bedingungen nicht festzustellende Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung, MASTERRIND anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder rechtzeitige Mängelanzeige, ist die Haftung von MASTERRIND für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Ist das gelieferte Tier mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst die Lieferung eines mangelfreien Tieres (Ersatzlieferung) verlangen. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt MASTERRIND, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann MASTERRIND die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

Wenn die Nacherfüllung fehlergeschädigt oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer angesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unrichtigen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

Auf Schadensersatz haftet MASTERRIND, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MASTERRIND nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung von MASTERRIND bzw. des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern MASTERRIND einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Tiere übernommen hat oder MASTERRIND für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens haftet. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Der Käufer ist verpflichtet, Proben der beanstandeten Lieferung einzusenden und die mangelhaften Liefergegenstände zur Besichtigung durch MASTERRIND bereitzustellen.

## 9. Abwicklung von Mängelansprüchen

MASTERRIND haftet nur für die Einhaltung der unter Ziff. 3 im Einzelnen aufgeführten Beschaffenheitsmerkmale von Tieren der jeweiligen Verkaufspartie nach Maßgabe der Ziffer 8. Darüber hinaus gilt die nachfolgende Vorgehensweise:

### 9.2 Haftung für Katalogangaben und Abstammung

Weist der Käufer mittels anerkannter gentechnologischer Methoden nach, dass die Abstammung eines Zuchtieres bzw. der Leibesfrucht nicht den Angaben auf der Zuchtbescheinigung entspricht, so hat er Anspruch auf Rücktritt bzw. Minderung nach folgender Maßgabe:

#### 9.2.1 Zuchttiere

Bei Rückabwicklung werden dem Käufer die Kosten der gentechnologischen Untersuchung sowie Futtermittel von der Zeit € 3,- pro Tag für den Zeitraum zwischen Empfang des Tieres und seiner Rückgabe erstattet. Die Anzeigefrist beträgt drei Monate nach Gefahrenübergang. Leibesfrucht

Der Käufer hat Anspruch auf Erstattung der Untersuchungskosten sowie eine angemessene Minderung hinsichtlich des Kaufpreises, und zwar bei einem Kuhlkalb um 15 % und bei einem Bullenkalb um 10 %.

Die Anzeigefrist beträgt 20 Monate nach Gefahrenübergang des Elterntieres.

#### 9.3 Trächtigkeit

Eine fehlende oder verlängerte Trächtigkeit hat der Käufer zum Erhalt seiner Mängelrechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Gefahrenübergang bei Nichtträchtigkeit und innerhalb von zehn Tagen nach dem 295. Trächtigkeitstag bei verlängerter Trächtigkeit mittels tierärztlichem Attest nachzuweisen.

Bei einer behaupteten Nichtträchtigkeit ist durch den Tierarzt zu bestätigen, dass eine Verkaltung auszuschließen ist. Der Käufer ist auf Anordnung der MASTERRIND berechtigt, das Tier der Schlachtung zuzuführen und hat Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem Käuferendpreis und dem Schlachtwert zuzüglich einem Futtermittel in Höhe von zur Zeit € 3,- pro Tag vom Tag des Gefahrenüberganges bis zum Tag der Schlachtung.

Bei verlängerter Tragzeit über den 295. Tag hinaus ab letztem angegebenen Belegdatum hat der Käufer Anspruch auf ein Futtermittel in Höhe von zur Zeit € 3,- pro Tag ab dem 295. Trächtigkeitstag.

#### 9.4 Fehlerhafte tierärztliche Atteste

Weist der Käufer mittels amtstierärztlicher Bescheinigung nach, dass dem Tier beigefügte amtstierärztliche oder sonstige tierärztliche Atteste fehlerhaft waren, so ist dieses MASTERRIND innerhalb von 10 Tagen nach Gefahrenübergang schriftlich mitzuteilen zur Weiterleitung an die attestierenden Tierärzte.

#### 9.5 Decken und Befruchten bei männlichen Zuchtieren

Die Haftung bei fehlender Deckfähigkeit und/oder fehlender Befruchtungsfähigkeit bei Zuchtbullen wird ausgeschlossen, sofern MASTERRIND bzw. der Verkäufer nicht diesem Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Deckfähigkeit und/oder Befruchtungsfähigkeit übernommen hat. Das Risiko der fehlenden Deck- und Befruchtungsfähigkeit von Zuchtbullen kann jedoch durch eine Versicherung abgedeckt werden (s. Ziff. 3.6.4). In diesem Falle erfolgt eine Entschädigung nur nach den geltenden Versicherungsbestimmungen. Die Anzeigefristen betragen bei Nichtdecken sechs Wochen und bei Nichtbefruchtung vier Monate nach Gefahrenübergang.

#### 9.6 Anatomisch bedingte Unfruchtbarkeit weiblicher Zuchtieren

Weist der Käufer mittels tierärztlichen Attestes nach, dass es sich bei dem Tier um ein anatomisch zuchtuntaugliches Tier (z. B. Zwicke, Zwitler oder Freemartin) handelt, so ist die Entschädigung wie folgt geregelt:

Bei allen Milchrasen hat der Käufer Anspruch auf Erstattung des Käuferendpreises. Das Tier verbleibt beim Käufer als Entschädigung für die Aufzucht- und Untersuchungskosten.

Bei Tieren aus einer Fleischerndrasse hat der Käufer Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages. Ferner wird ihm ein Futtermittel in Höhe von zur Zeit € 3,- pro Tag vom Datum des Gefahrenübergangs bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt. Die Anzeigefrist beträgt 27 Monate nach Gefahrenübergang.

#### 9.7 Verdeckte angeborene Erbfehler

Weist der Käufer mittels tierärztlichem Attest nach, dass ein Erbfehler operativ verdeckt wurde, so hat er Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages. Ferner wird ihm ein Futtermittel in Höhe von zur Zeit € 3,- pro Tag vom Datum des Gefahrenübergangs bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels gewährt. Die Anzeigefrist beträgt sieben Tage nach Gefahrenübergang.

#### 9.8 Euter- und Beschaffenheit der Geburtswege

Euter- und Beschaffenheit der Geburtswege bei Zuchtindern ist durch ein unmittelbar vor Gefahrenübergang eingeholtes tierärztliches Attest zu belegen. Bei abgekalteten Rindern 3 Tage nach Gefahrenübergang und bei tragenden Rindern 10 Tage nach dem Kalben bzw. maximal 45 Tage nach dem Gefahrenübergang.

Im Falle von nachgewiesenen Mängeln hat der Käufer Anspruch auf folgende Minderungen des Kaufpreises:

Dreiträchtigkeit: 15 %  
Zweiträchtigkeit: 20 %  
andere Euter- und Beschaffenheit der Geburtswege (z. B. Euterfistel, mit einer Zitze verwachsener Ausführungsgang): Die Höhe der Minderung wird von MASTERRIND festgesetzt und beträgt zwischen 10 und 30 % des Kaufpreises.

#### 9.9 Milchfluss

Weist der Käufer in einer schriftlichen Bescheinigung seiner Milchkontrollorganisation nach, dass der Milchfluss bei einer nach den Regeln der ADR durchgeführten Melkbarkheitsprüfung das durchschnittliche Minutengemenge (DMG) bei einem als abgekaltete gekauftem Tier den Wert von 1,8 kg/Minute unterschreitet, so hat er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises:

bei einem DMG von unter 1,8 – 1,5 kg/Minute um 15 %,  
bei einem DMG von 1,5 – 1,2 kg/Minute um 30 %, und  
liegt das DMG unter 1,2 kg/Minute, so hat er Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages oder eine höhere Minderung. Die Anzeigefrist beträgt 10 Tage nach Gefahrenübergang.

#### 10. Abweichungen im Gewicht von Nutzieren

Abweichungen im Gewicht von Nutzieren über die vereinbarte Beschaffenheit hinaus müssen unverzüglich angezeigt werden. Der Käufer hat Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für die über 5 % hinausgehende Gewichtsabweichung, multipliziert mit dem jeweiligen Preis pro kg.

#### 11. Trächtigkeit von Nutzieren zur Mast

Sollten weibliche Nutztiere zur Mast trächtig gewesen sein, ist dies unverzüglich nach Bekanntwerden durch tierärztliches Attest nachzuweisen. Der Käufer hat Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages zuzüglich einem Futtermittel in Höhe von zur Zeit € 3,00 pro Tag.

#### 12. Genussuntauglichkeit

Bei völliger und teilweiser Genussuntauglichkeit von Schlachtieren ist der Käufer berechtigt, den Preis des betreffenden Einzelzoores zu mindern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens bzw. höherer Aufwendungen vorbehalten.

## 10. Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Endes des Jahres, in dem der Gefahrübergang stattgefunden hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Tiere beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § 7 Abs. 6 dieser Bedingungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 11. Datenschutz

MASTERRIND ist berechtigt, ihre Kundendaten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für ihre betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

## 12. Besonderheiten bei Kommissionsgeschäften

Eigentumsvorbehalt  
Der Verkäufer, dessen Tiere MASTERRIND als Kommissionärin veräußert, behält sich das Eigentum an den Tieren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen ihm oder der MASTERRIND mit dem Käufer vor.

Ziffer 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von MASTERRIND der Verkäufer tritt. Er ermächtigt MASTERRIND, alle seine Rechte und Ansprüche aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt und der Sicherungsabtretung im eigenen Namen geltend zu machen.

### 12.2 Mängelansprüche

Ziffer 8 und Ziffer 9 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von MASTERRIND der Verkäufer tritt. Er ermächtigt MASTERRIND, alle seine Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und ist verpflichtet, MASTERRIND alle Aufwendungen zu ersetzen, die dieser durch Mängelansprüche des Käufers entstehen.

### 12.3 Weitere Besonderheiten bei Auktionen

Für die Veranstaltungen der MASTERRIND gelten die im Auktionskatalog abgedruckten Auktionsbestimmungen und die jeweils gültige Gebührenordnung der MASTERRIND. MASTERRIND ist berechtigt, den Ablauf der Verkaufsveranstaltung abzuändern.